

Adolf und Karls XII., und die heutige Weltstellung dieses Reiches wird um so klarer ins Auge fallen. Aber nur in verhältnismäßig wenigen Fällen wird die Volksschule in die Lage kommen, hervorragende geographische Objekte aus historischen Thatsachen erklären zu müssen. Selbstverständlich müßten diese Thatsachen vorher im geschichtlichen Unterricht behandelt sein.

Ist mit den Schülern der deutsch-französische Krieg noch nicht behandelt, so sind sie vorläufig auch nicht mit der jüngsten Grenzverschiebung Frankreichs beim geographischen Unterricht bekannt zu machen, sondern die bezüglichen Grenzen gelten vorläufig als gegebene Thatsache.

Auch solche historischen Thatsachen, die bei einfachen Schulverhältnissen im Geschichtsunterricht nicht berührt werden können, sind beim geographischen Unterricht ebenfalls nicht zu verwerten. Sind z. B. die Schulverhältnisse nicht derartig, daß man den Freiheitskampf der Niederländer oder der Südamerikaner im Geschichtsunterricht behandeln kann, so sind diese Geschichtsabschnitte auch nicht im geographischen Unterricht bei der Behandlung der betreffenden Länder zu berücksichtigen. Denn reichen die bezüglichen historischen Thatsachen über die Sphäre der Volksschule hinaus, so ist dies auch mit der historischen Entwicklung der Staaten der Fall, und die Verhältnisse derselben sind daher als gegebene Thatsache zu behandeln.

Kann man in dem Geschichtsunterricht die Einwanderung römischer, gotischer und arabischer Volksstämme auf die pyrenäische Halbinsel und ihre Einflüsse auf Kultur und Volksleben nicht berücksichtigen, so wäre es bedenklich, Charakter und Sitten der Spanier im geographischen Unterricht historisch begründen zu wollen. Denn liegen die vorhin genannten historischen Thatsachen außerhalb der Grenzen der betreffenden Schulverhältnisse, so auch die Entwicklung des betreffenden Volkscharakters, und dieser ist als gegebene Thatsache zu behandeln.

Der geographische Unterricht in der Volksschule hat also in der Regel nur mit solchen geschichtlichen Thatsachen zu rechnen, die ihm als Ergebnisse des Geschichtsunterrichts vorliegen. Im allgemeinen sind die gebräuchlichen historischen Notizen sehr zu beschränken, und dürfen gelegentliche Wiederholungen historischer Namen und Thatsachen im geographischen Unterricht selbst bei der Behandlung des Deutschen Reichs nie in den Vordergrund treten.

Es könnte da mancher sagen: „Aber diese historischen Notizen machen doch den geographischen Stoff für die Schüler in vielen Fällen so sehr interessant und werden von ihnen gern gemerkt!“

Es stände schlimm, wenn ein Unterrichtsfach von einem anderen Stoffe auf Borg nehmen müßte, um dem Schüler Interesse abzunütigen. Ein solches Unterrichtsfach dürfte auf Selbständigkeit im Volksschulunterricht nicht